

Fremdleistungsbedingungen der CeramTec AG

Stand: Oktober 2005

Vorbemerkung

Diese Bedingungen finden unter Ausschluß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt, und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Fremdleistungen für die CeramTec AG, nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt, Anwendung. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

1. Angebot und Vertrag

1.1 Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen.

Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufm. Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.

Stellt der AG dem AN eigene Ressourcen zur Verfügung, werden die Kosten für deren Nutzung entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreisliste in Rechnung gestellt.

1.2 Bestellung

Nur schriftliche, vom Einkauf des AG erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind rechtsverbindlich.

1.3 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen
- b) die Angaben im Angebot
- c) diese Fremdleistungsbedingungen und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) und b) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

1.4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfristen betragen:

Für Maschinen, Apparate, Ersatzteile und Zubehör 24 Monate ohne Betriebsstundenbegrenzung ab Anlieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt wurde.

Für Bauleistungen, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, 5 Jahre.

Für alle sonstigen Fremdleistungen, z.B.Reparaturleistungen an Maschinen 2 Jahre.

Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so kann der AG statt der sonstigen Rechte nach BGB § 634 ff auch Nachbesserung verlangen.

1.5 Haftung und Versicherung

Der AN wird den AG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen sowie dem AG alle Schäden ersetzen, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von EURO 5 Mio pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Der AN wird dem AG auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und den AG unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die vom AG beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen anderer AN Bedenken, muss er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten im vollem Umfang verantwortlich.

Der AG schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

1.6 Abnahme

Alle Leistungen, einschl. etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen Abnahme durch den AG. Unterbleibt die Abnahme durch Verschulden des AG, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang Lieferung bzw. der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn der AG innerhalb dieser Frist mitteilt, dass er die Abnahme verweigert.

1.7 Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.

Pläne, Schriftstücke, elektronische Daten(träger), Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder für ihn tätige Dritte zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem AG und mit Zustimmung des AG angefertigten Vervielfältigungen.

1.8 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den AG über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Arbeiten fort.

Der AN hat dem von ihm eingesetzten Personal eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten des AG aufzuerlegen.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

2. Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1 Umfang der Leistung

Durch die Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst

2.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weitergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN dem AG gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der AN hat Subunternehmer auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu verpflichten.

2.3 Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG durchgeführt werden. Der AN hat dem AG für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom AG angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe des AG im einzelnen nachzuweisen und sofort nach Abschluss der Arbeiten bzw. wöchentlich bei länger dauernden Leistungen dem AG zur Anerkennung vorzulegen.

Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräten ist ein detaillierter schriftlicher Nachweis zu führen.

2.4 Qualitätssicherung

Der AG behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind.

Kosten durch einen durch festgestellte Mängel erhöhten Prüfaufwand gehen zu Lasten des AN.

3. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind, unter Angabe der Bestellnummer, beim AG einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

4. Zahlung

4.1 Voraus- und Teilzahlungen

Voraus- und Teilzahlungen, auch deren Anzahl und Höhe, sind gesondert zwischen dem AG und AN zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern.

4.2 Zahlungsfristen

Die Zahlungsfristen regeln sich nach den zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen. In der Regel erfolgen die Zahlungen zum 15. des Folgemonats.

4.3 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Vereinbarungen, sofern die Leistungen abgenommen und alle Mängel beseitigt wurden.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1 Hinweis auf Vorschriften

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die jeweils geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für die in der CeramTec AG innerhalb der jeweiligen Werke beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter (Zutritts- und Aufenthaltsregelungen der CeramTec AG für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter) sowie eventuelle weitere zusätzliche Festlegungen (werks- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten. Der AG wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren sofern sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu beachten sind.

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Bei Verstößen gegen betrieblichen und/oder gesetzlichen Sicherheitsregeln kann der AG die Arbeiten einstellen lassen und dem betroffenen Mitarbeiter oder Subunternehmer Hausverbot erteilen. Bei Einstellung der Arbeiten behält sich der AG vor entsprechende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5.2 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Der AG behält sich vor, die Einhaltung von Sicherheitsund Umweltauflagen zu kontrollieren.

Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen werden.

Die vom AN ins Werk eingeführten Materialien, Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.

Hydranten dürfen zur Entnahme von Wasser nicht benutzt werden.

Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutschsprachige Ansprechpartner des AN tätig sein, wobei immer mindestens einer vor Ort ansprechbar sein muss. Der AN stellt die Kenntnis der sicherheitsrelevanten Informationen und deren Einhaltung durch seiner Beschäftigten und Unterauftragnehmer sicher.

Der AN ist verpflichtet, Betriebsunfälle seiner Mitarbeiter oder Betriebsunfälle von Mitarbeitern von Unterauftragnehmern unverzüglich, d.h. spätestens am nächsten Werktag nach dem Unfalltag dem AG zu melden, wenn diese Betriebsunfälle bei Arbeiten zur Erfüllung des Auftrages innerhalb des Betriebsbereiches des AG passieren und eine medizinische Versorgung des Verunfallten erfordern oder eine Ausfallzeit des Verunfallten von mindestens einem Tag (zusätzlich zum Unfalltag) zur Folge haben. Die Unfallmeldung ist durch den AN per Fax an die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten der Standorte zu senden. Die Unfallmeldung hat auf dem dafür vorgesehenen, durch den AN vollständig auszufüllenden Unfallmeldeformular zu erfolgen. Unfallmeldeformulare können vom AN bei den Sicherheitsbeauftragten der Standorte angefordert werden.

5,3 Auflagen zur Abfallentsorgung im Rahmen von Bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen

Bei Abfällen aus bau- oder Instandhaltungsmaßnahmen, die Bestandteil des Gebäudes waren oder zu dessen Ausstattung gehörten (z.B. Mauerwerk, Fenster, Türen, Rohrleitungen, Behälter, sonstige technische Ausrüstung) tritt der AG als primärer Abfallerzeuger auf. Für diese Abfälle sind die Entsorgungswege und -abläufe rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen mit dem AG abzustimmen und es ist durch den AN eine für die Entsorgungsabwicklung verantwortliche Person zu benennen. Werden vom AN Entsorgungsunternehmen vorgeschlagen, so stellt dieser dem AG rechtzeitig im Vorfeld Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Entsorgungsweges zur Verfügung (z.B. Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat, Genehmigungsauszüge, Entsorger-Nr., Freistellungsnummer).

Alle erforderlichen abfallrechtlichen Entsorgungsunterlagen wie z.B. Entsorgungsnachweise oder Transportpapiere werden vom AG erstellt und sind durch den AN verbindlich zu nutzen.

Abfälle aus der Tätigkeit des AN, die aus Materialien stammen, die der AN zur Ausführung der Aufträge mitgebracht hat, wie z.B. Verpackungsabfall, Leergebinde, Farb-, sonstige Materialreste etc sind Abfälle des AN und von diesem mitzunehmen und eigenverantwortlich unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu entsorgen.

Sofern der AN die Entsorgung von Abfällen übernimmt garantiert er die sach- und fachgerechte Handhabung dieser Abfälle.

6. Datenschutz

Der AG behält sich vor, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten –auch personenbezogene Daten– zu verarbeiten.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der vom AG vorgesehene Ausführungsort, für die Zahlung Plochingen, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Ist der AN Vollkaufmann ist ausschließlicher Gerichtsstand Esslingen, nach Wahl des AG jedoch auch das zuständige Gericht am Sitz des AN.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.